



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Waffenkriminalität

Bundeslagebild 2020

# Waffenkriminalität 2020 in Zahlen

## VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFENGESETZ



36.208 Fälle (-6,4 %)  
33.979 Tatverdächtige (-6,2 %)

## VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

633 Fälle (+12,2 %)  
567 Tatverdächtige (+13,9 %)



## SCHUSSWAFFENVERWENDUNG



Drohungen mit Schusswaffen:  
4.370 Fälle (-3,1 %)



Schussabgaben:  
4.454 Fälle (-4,0 %)

## ENTWICKLUNGEN



International organisierter illegaler Handel von Schusswaffen aus den Westbalkan-Staaten weiterhin von Bedeutung



Weiterhin professioneller, illegaler Umbau von Schreckschusswaffen türkischer Herkunft und illegaler Rückbau von Flobertwaffen aus der Slowakischen Republik



Häufige Nutzung sozialer Netzwerke und Messengerdienste zur Durchführung illegaler Waffengeschäfte

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	5
2.1	Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz.....	5
2.2	Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen.....	7
2.2.1	Drohungen mit Schusswaffe.....	8
2.2.2	Schussabgaben.....	9
2.3	Aktuelle Entwicklungen und Phänomene .....	10
2.3.1	International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen aus den Westbalkan-Staaten.....	10
2.3.2	Illegaler Umbau von erlaubnisfreien Schreckschusswaffen.....	12
2.3.3	Illegaler Rückbau von Flobertwaffen aus der Slowakischen Republik .....	13
2.3.4	Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet .....	14
3	Gesamtbewertung.....	16

# 1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2020 stellt in gestraffter Form die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Waffenkriminalität dar. Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst werden.

Darüber hinaus beschreibt das Bundeslagebild aktuelle Entwicklungen und Phänomene von besonderer Bedeutung im jeweiligen Berichtsjahr. Hierzu zählen Ermittlungsverfahren sowie besondere Modi Operandi.

Neben den operativen Aspekten beeinflussen neue Gesetze oder rechtliche Anpassungen sowie internationale (politische) Initiativen die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Auch im Jahr 2020 gab es solche rechtlichen Änderungen und neue Initiativen, die in diesem Lagebild dargestellt werden.

## 2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

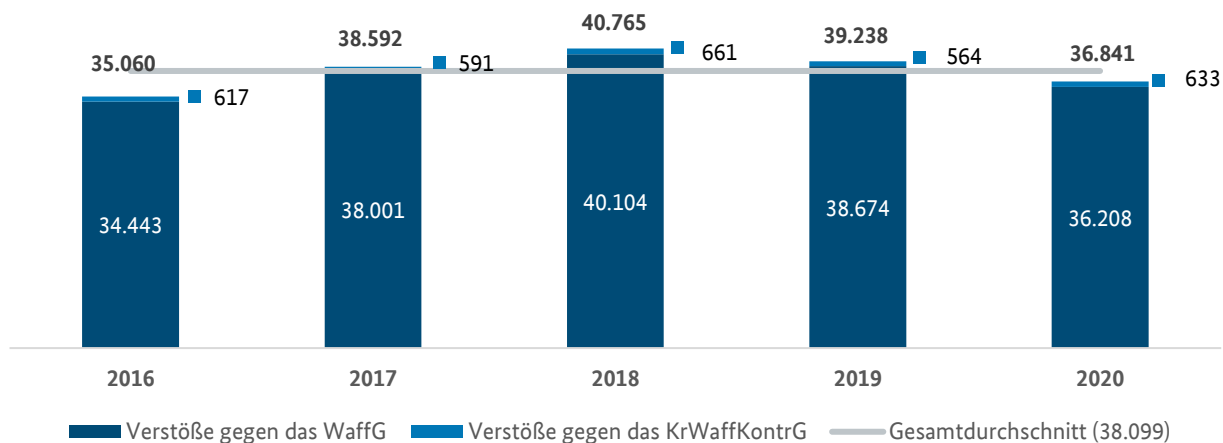
Sachverhalte der Waffenkriminalität können in der PKS als Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG), als Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder als sonstige Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe registriert sein.

Die in der PKS dargestellten Verstöße gegen das WaffG umfassen Fälle des unrechtmäßigen Umgangs sowohl mit Schusswaffen und ihnen gleichgestellten Gegenständen (z. B. Schalldämpfern oder Schreckschusswaffen) als auch weiteren tragbaren Gegenständen (z. B. Schlagstöcken oder Wurfsternen). Im Gegensatz dazu wird bei den Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen ausschließlich auf Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände abgestellt. Die Begriffe „Waffe“<sup>1</sup> bzw. „Kriegswaffe“<sup>2</sup> sind im WaffG bzw. im KrWaffKontrG definiert.

### 2.1 VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFEN- UND KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

Während die Anzahl der in der PKS registrierten Verstöße gegen das WaffG im Jahr 2020 erneut gesunken ist (-6,4 %), stieg die Anzahl der Verstöße gegen das KrWaffKontrG an (+12,2 %).

#### Entwicklung der Anzahl der registrierten Fälle (2016 - 2020)



Wenngleich die PKS keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der jeweiligen Verstöße vorsieht, dürfte es sich nach polizeilicher Einschätzung überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen handeln.

Die Aufklärungsquote betrug bei Verstößen gegen das WaffG 93,2 % (2019: 92,7 %) und bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG 81,4 % (2019: 80,5 %).

<sup>1</sup> Vgl. WaffG, Anlage 1.

<sup>2</sup> Vgl. KrWaffKontrG, Anlage 1.

## Kontrolldelikt

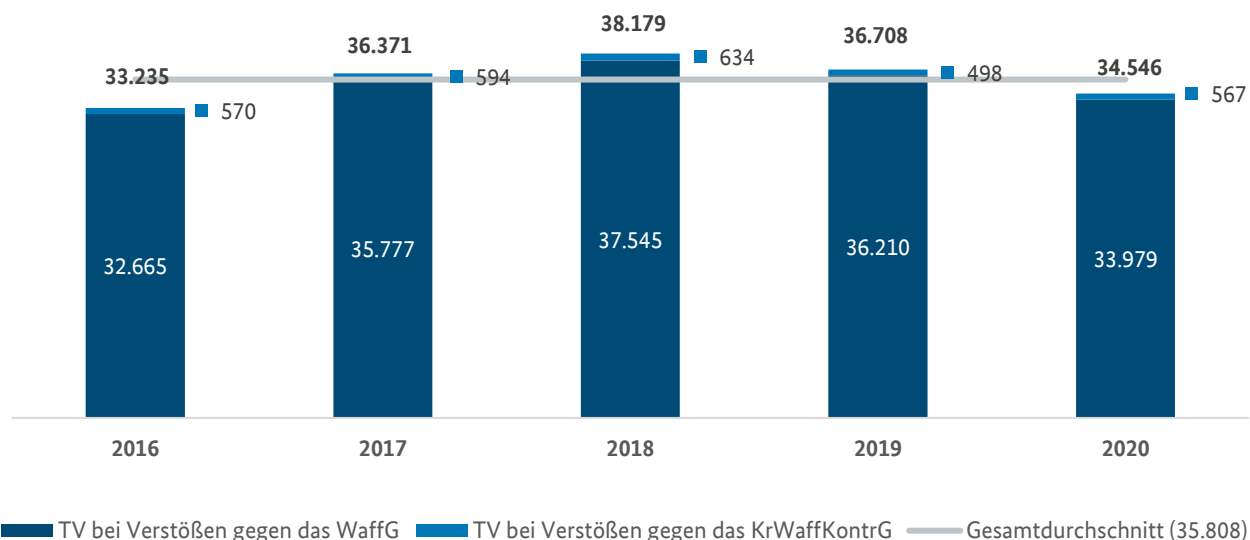


Waffenkriminalität ist sog. „Kontrollkriminalität“.

D. h. der weit überwiegende Anteil der polizeilichen Erkenntnisse zu diesem Phänomen wird durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen. Ohne Kontrollen bleibt Waffenkriminalität dagegen meist unentdeckt. Tatmittel und Tatverdächtige werden häufig zusammen festgestellt. Dies führt letztlich zu einer überdurchschnittlich hohen Aufklärungsquote im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen.

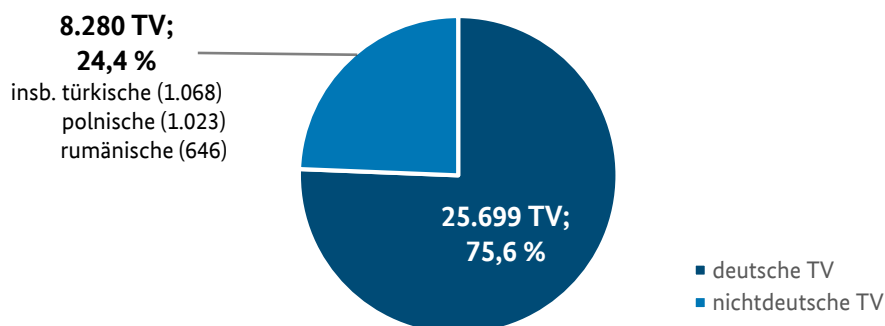
Analog zur Fallzahl sank auch die Anzahl der i. Z. m. Verstößen gegen das WaffG registrierten Tatverdächtigen um 6,2 %. Hingegen nahm die Anzahl der Tatverdächtigen i. Z. m. Verstößen gegen das KrWaffKontrG um 13,9 % zu.

### Entwicklung der Anzahl der registrierten Tatverdächtigen (2016 - 2020)

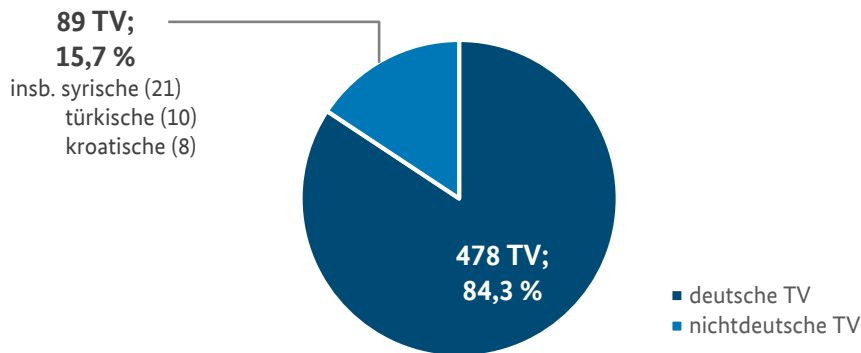


Bei Verstößen gegen das WaffG waren 91,5 % der Tatverdächtigen männlich (2019: 90,3 %), bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG waren dies 94,7 % (2019: 95,0 %). Überwiegend handelte es sich bei den Tatverdächtigen um deutsche Staatsangehörige.

### Nationalität der Tatverdächtigen (TV) bei Verstößen gegen das WaffG (2020)



## Nationalität der Tatverdächtigen bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG (2020)

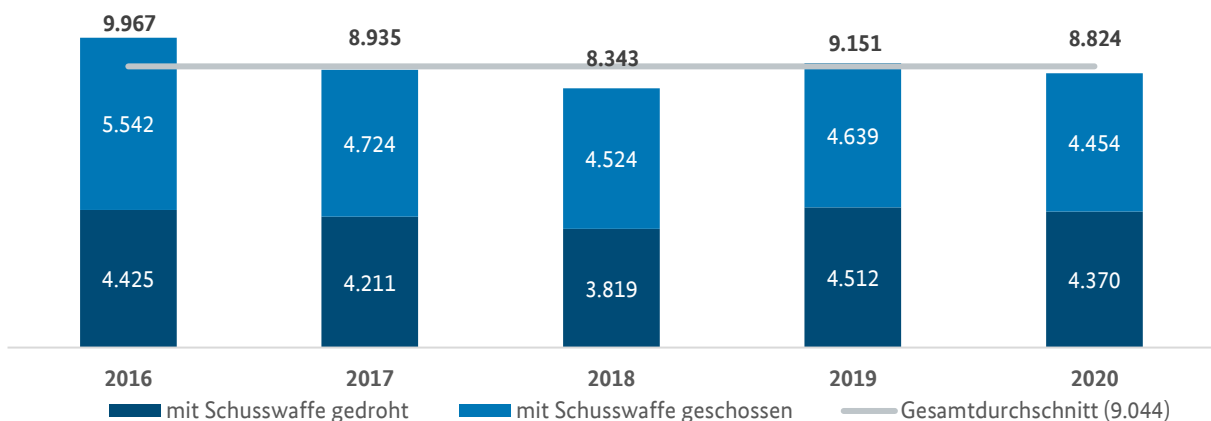


## 2.2 STRAFTATEN UNTER VERWENDUNG VON SCHUSSWAFFEN

Die PKS erfasst, ob bei der Begehung einer Straftat eine Schusswaffe verwendet wurde. Dabei unterscheidet sie zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“<sup>3</sup> und „mit Schusswaffe geschossen“. Die PKS differenziert allerdings weder zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen, noch unterscheidet sie, ob die verwendete Waffe im legalen oder illegalen Besitz des Tatverdächtigen war.

Im Jahr 2020 wurden 3,6 % weniger Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen registriert als im Vorjahr. Die Anzahl der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, sank zugleich um 3,1 %. Ähnlich verhält es sich mit der Entwicklung der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde. Hier ist ein Rückgang um 4,0 % zu verzeichnen.

### Fallentwicklung bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen (2016 - 2020)



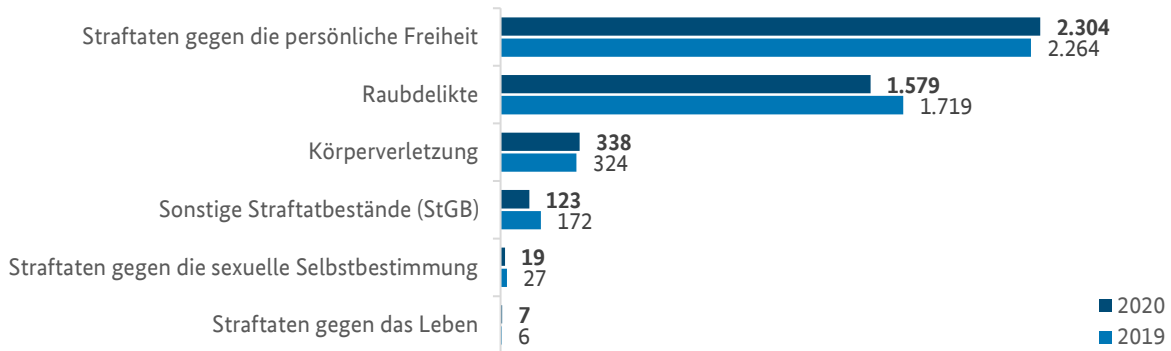
<sup>3</sup> „Mit Schusswaffe gedroht“ bedeutet, dass sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Dies kann bspw. schon durch die Verwendung einer Spielzeugpistole oder wenn lediglich der Anschein einer Schusswaffe hervorgerufen wird der Fall sein.



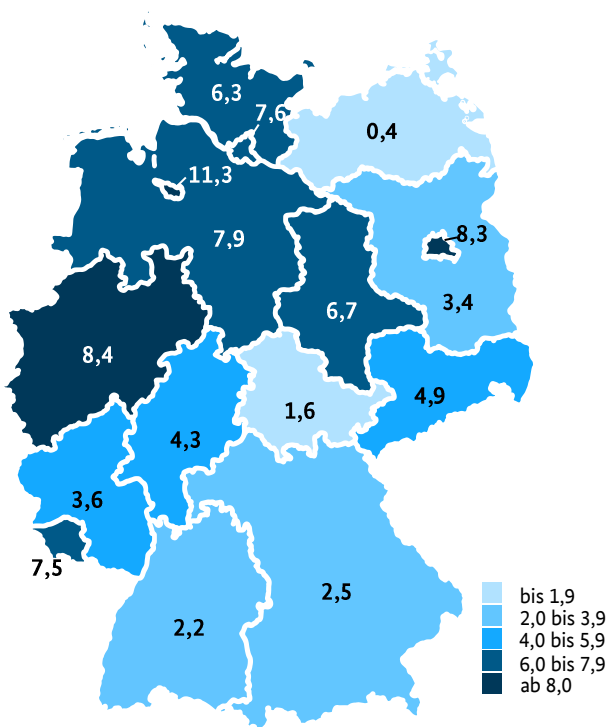
## 2.2.1 Drohungen mit Schusswaffe

Mit Schusswaffe gedroht wurde am häufigsten in Fällen von Straftaten gegen die persönliche Freiheit<sup>4</sup> (52,7 %). Die zweitgrößte Deliktsgruppe bildeten mit einem Anteil von 36,1 % die Raubdelikte<sup>5</sup>.

### Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Deliktsbereiche (2020)



### Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Länder (2020)



Wie in den Vorjahren wurden die meisten Fälle von Drohungen mit Schusswaffe in Nordrhein-Westfalen (1.500 Fälle; Anteil 34,3 %), Niedersachsen (629 Fälle; 14,4 %) und Bayern (322 Fälle; 7,4 %) registriert.

Die größten Häufigkeitszahlen<sup>6</sup> entfielen im Berichtsjahr auf Bremen (11,3), Nordrhein-Westfalen (8,4) und Berlin (8,3).

<sup>4</sup> Straftaten gegen die persönliche Freiheit umfassen Tatbestände der §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB.

<sup>5</sup> Zu den Raubdelikten gehören Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249-252, 255, 316a StGB.

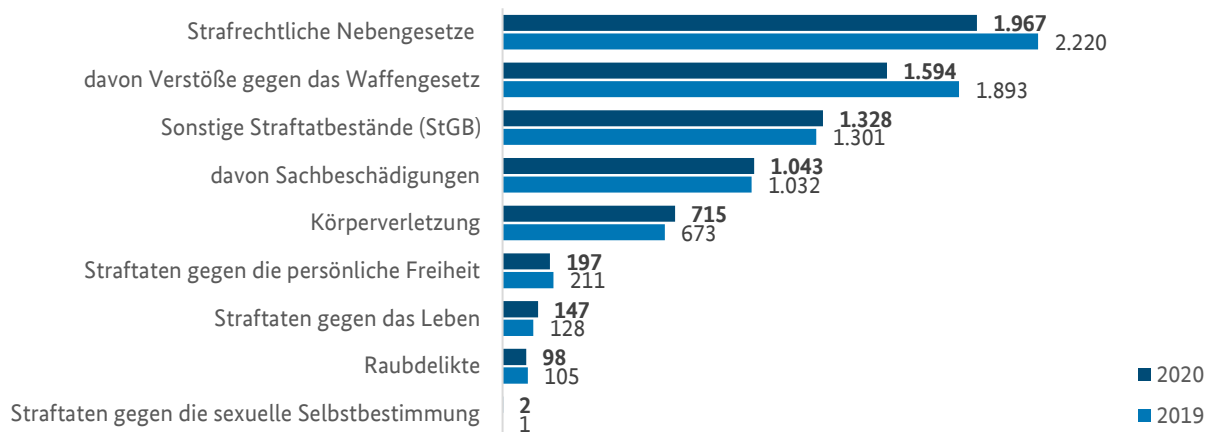
<sup>6</sup> Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner.



## 2.2.2 Schussabgaben

Der deutlich größte Anteil der Straftaten, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde, betraf strafrechtliche Nebengesetze (44,2 %), hier insbesondere Verstöße gegen das WaffG. Unter den sonstigen Straftatbeständen laut StGB war erneut eine große Anzahl von Sachbeschädigungen mit Schussabgabe zu verzeichnen (23,4 %), worunter bspw. die Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen fällt.

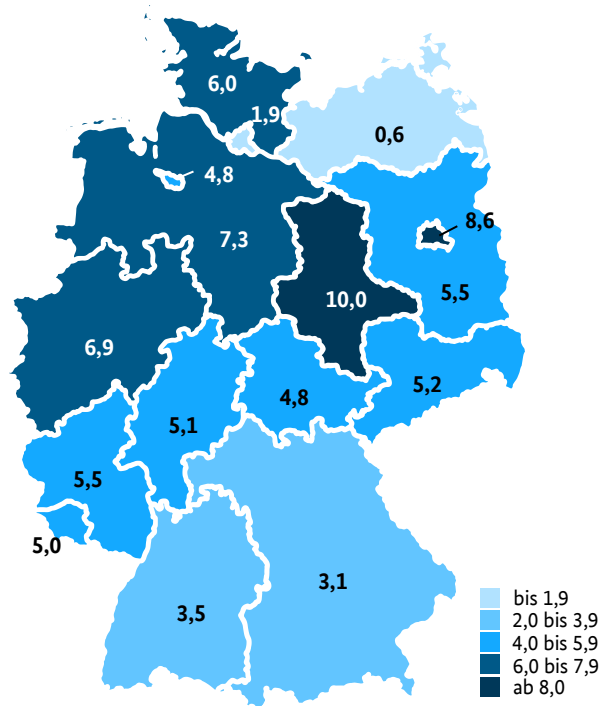
### Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Deliktsbereiche (2020)



Am häufigsten wurden Schussabgaben in Nordrhein-Westfalen (1.238 Fälle; Anteil 27,8 %), Niedersachsen (587 Fälle; 13,2 %) und Bayern (410 Fälle; 9,2 %) registriert.

In Relation zur Einwohnerzahl waren Sachsen-Anhalt (HZ 10,0), Berlin (8,6) und Niedersachsen (7,3) am stärksten betroffen.

### Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Länder



## 2.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND PHÄNOMENE

### 2.3.1 International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen aus den Westbalkan-Staaten<sup>7</sup>

Ein bedeutender Teil des international organisierten illegalen Handels mit Waffen geht auf illegale Waffenbestände in ehemaligen Kriegs- und Krisenregionen zurück. Allein in der westlichen Balkanregion befinden sich laut Schätzungen des Auswärtigen Amts nach wie vor bis zu sechs Millionen Kleinwaffen im Umlauf.<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund stellt die Bekämpfung des international organisierten illegalen Handels von Schusswaffen aus den Westbalkan-Staaten für die europäischen Polizeibehörden, darunter auch Deutschland, einen Schwerpunkt dar.

Waffen aus den Westbalkan-Staaten gelangen über illegale Transporte in unterschiedlichste kriminelle Kreise in Deutschland und werden dort auch verwendet. Dies belegen diverse Sachverhalte aus dem Jahr 2020.

#### Waffen aus dem Westbalkan, u. a. für Angehörige der rechten Szene

In einem bei der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) München geführten Verfahren soll ein 48-jähriger deutscher Beschuldigter u. a. Personen aus dem rechtsextremen Spektrum, der Reichsbürgerszene und der Rockerszene illegal mit Waffen aus Kroatien versorgt haben. Im Juli und Oktober 2020 führten Durchsuchungen bei 12 Tatverdächtigen u. a. zum Auffinden von zwei halbautomatischen Kurzwaffen, einer Pumpgun, einem Schießkugelschreiber, 200 Schuss Munition sowie rechtsradikalen Schriften und Unterlagen mit Bezug zur Reichsbürgerbewegung. Der Haupttäter wurde am 14.07.2020 aufgrund eines internationalen Haftbefehls in Kroatien festgenommen und im August 2020 nach Deutschland überstellt.

Das Verfahren der GenStA München geht auf Ermittlungen der kroatischen Polizei aus den Jahren 2017/2018 zurück. Hier stand der Beschuldigte bereits im Verdacht, als Empfänger für eine Handgranate und zwei Pistolen vorgesehen gewesen zu sein. Darüber hinaus hatte er u. a. Sturmgewehre des Typs „AK47“ bestellt.

Um die hohen Waffenbestände aus den jahrelangen Bürgerkriegen unter Kontrolle zu bringen und illegale Waffen- und Munitionsströme aus ihrer Region einzudämmen, trafen die sechs Westbalkan-Staaten auf Initiative von Deutschland und Frankreich im Jahr 2017 diverse Vereinbarungen<sup>9</sup>, die in der Folge in den neuen EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen für den Zeitraum 2020 bis 2025 einfließen.

<sup>7</sup> Hierzu gehören Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Albanien.

<sup>8</sup> Vgl. Artikel des Auswärtigen Amts vom 31.01.2020 zum Thema „Westbalkan: Gemeinsam illegalen Waffenhandel stoppen“, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruerstungskontrolle/westbalkan-kleinwaffen/2118218>.

<sup>9</sup> Die Deutsch-Französische Initiative zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels mit Kleinwaffen in den Westbalkan-Staaten wurde Ende 2017 auf Vorschlag des französischen Staatspräsidenten Macron gegründet und hatte u. a. zum Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Behörden der Westbalkan-Staaten voranzutreiben.

## **EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025)<sup>10</sup>**



Der neue Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen umfasst vier Prioritäten:

- Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens, um das Risiko zu verringern, dass Feuerwaffen des legalen Markts dem Schwarzmarkt zugeführt werden
- Verbesserung der Erkenntnisgewinnung durch Schaffung vergleichbarer Statistiken
- Erhöhung des Drucks auf kriminelle Märkte durch verstärkte Strafverfolgung
- Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit

Neben der gemeinsamen Initiative mit Frankreich in Bezug auf die Westbalkan-Staaten beteiligt sich Deutschland auch im Bereich des illegalen Waffenhandels an der sog. European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats (EMPACT). Bei dieser handelt es sich um eine wichtige Kooperationsplattform zwischen EU-Mitgliedsstaaten, EU-Institutionen und -Agenturen sowie relevanten Drittstaaten bei der Bekämpfung des international organisierten Waffenhandels. Im Rahmen von EMPACT fanden (auch) im Jahr 2020 sog. „Joint Action Days“ statt, bei denen gemeinsam über mehrere Tage hinweg Kontrollen zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels in zahlreichen europäischen Staaten – darunter zum wiederholten Male auch in Deutschland – durchgeführt wurden. Im Ergebnis des sog. Joint Action Day South East Europe wurden in den 34 teilnehmenden Staaten insgesamt 390.000 Personen und 44.000 Fahrzeuge kontrolliert, wobei im Zuge dessen u. a. 51 Waffen sichergestellt und diverse Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des illegalen Waffenhandels eingeleitet wurden.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission „Umsetzung der Sicherheitsunion: Initiativen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie von Drogen und illegalen Feuerwaffen“ vom 24.07.2020, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_1380](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1380).

<sup>11</sup> Vgl. Pressemitteilung von EUROPOL „166 arrested in International Crackdown against Crime in Southeast Europe“ vom 30.09.2020, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/166-arrested-in-international-crackdown-against-crime-in-southeast-europe>.

### 2.3.2 Illegaler Umbau von erlaubnisfreien Schreckschusswaffen

Schreckschusswaffen i. S. d. WaffG sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschließen von Kartuschenmunition<sup>12</sup> bestimmt sind.<sup>13</sup> Sie sind aufgrund ihres äußeren Anscheins und ihrer technischen Beschaffenheit optisch nur schwer von „scharfen“ Schusswaffen zu unterscheiden und werden deswegen u. a. zur Begehung von Bedrohungsdelikten oder räuberischen Erpressungen verwendet.

---

#### *Stetige Zunahme von Erlaubnissen zum Führen einer Schreckschusswaffe*

---

Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs sind Schreckschusswaffen grundsätzlich frei zu erwerben, wobei indes zum Führen<sup>14</sup> einer solchen Waffe ein kleiner Waffenschein erforderlich ist. Das Nationale Waffenregister, welches bundesweit alle Waffenerlaubnisse erfasst, weist seit Jahren eine stetig wachsende Anzahl

von Erlaubnissen zum Führen einer Schreckschusswaffe aus.

Von besonderer Bedeutung ist das Phänomen des illegalen Umbaus von Schreckschusswaffen in letale Waffen. Insbesondere Schreckschusswaffen türkischer Herkunft scheinen sich aufgrund der verhältnismäßig günstigen Preise bei dabei hoher Qualität besonders für einen solchen illegalen Umbau in voll funktionsfähige Schusswaffen zu eignen. Die Bekämpfung der illegalen Verbreitung dieser Waffen steht sowohl im Fokus deutscher als auch europäischer Strafverfolgungsorgane.

Kriminaltechnische Untersuchungen umgebaute türkischer Schreckschusswaffen belegen teils identische Umbautechniken, welche auf professionelle Werkstätten und Netzwerke schließen lassen. Neuere Sicherstellungen decken zudem auf, dass umgebaute türkische Schreckschusswaffen mit den Logos namhafter Waffenhersteller versehen werden. Hierdurch wird gezielt versucht, die Attraktivität und den Schwarzmarktpreis der Waffe zu steigern.

Der europaweiten Bedrohung durch das Phänomen des illegalen Umbaus von Schreckschusswaffen ist auch auf Ebene der EU-Kommission mit einer Durchführungsrichtlinie begegnet worden.

#### **Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69**



*Die Durchführungsrichtlinie der EU-Kommission vom 16.01.2019 sieht die Festlegung einheitlicher technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gem. der Richtlinie 91/477/ EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vor. Schreckschuss- und Signalwaffen sollen demnach so beschaffen sein, dass sie weder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen noch durch Veränderungen so umgebaut werden können, dass sie Schrot, eine Kugel oder ein Geschoss mittels Treibladung verschießen können. Deutschland hat im April 2020 die Umsetzung der Richtlinie an die EU-Kommission gemeldet.*

---

<sup>12</sup> Im Gegensatz zur Patronenmunition handelt es sich hierbei um Munition ohne Geschoss (z. B. Platzpatronen).

<sup>13</sup> Vgl. WaffG, Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.6.

<sup>14</sup> Im Sinne des deutschen WaffG führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, seiner Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

### 2.3.3 Illegaler Rückbau von Flobertwaffen aus der Slowakischen Republik

Bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität liegt ein besonderer Fokus der Strafverfolgungsbehörden auf illegal rückgebauten Flobertwaffen aus der Slowakischen Republik. Bei derartigen Waffen handelt es sich i. d. R. um ehemals erlaubnispflichtige halb- und vollautomatische Schusswaffen, die

#### **Flobertwaffen**



*i. S. d. WaffG sind Schusswaffen i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Hierbei handelt es sich um Hinterladerwaffen, bei denen zum Verschießen schwache Randfeuerpatronen der Kaliber 6 mm Flobert und 9 mm Flobert verwendet werden. Flobertwaffen unterliegen gem. WaffG der Erlaubnispflicht.*

durch den Einbau eines kleineren Futterlaufs zum Verschießen von Munition mit geringerer Geschossenergie abgeändert wurden.

Flobertwaffen sind in der Slowakischen Republik ab Vollendung des 18. Lebensjahrs frei verkäuflich und werden auch online europaweit gehandelt. Seit 2015 ist ein signifikanter Anstieg hinsichtlich der Herstellung sowie des Vertriebs slowakischer Flobertwaffen feststellbar. Hintergrund hierfür dürfte die Verschärfung des slowakischen Waffenrechts im Jahre 2015 in Bezug auf Akustik- und Expansionswaffen<sup>15</sup> gewesen sein. Diese ging u. a. auf die terroristischen Anschläge auf die Satirezeitschrift Charlie Hebdo und einen

jüdischen Supermarkt in Paris im Januar 2015 zurück, bei denen auch rückgeänderte Expansionswaffen verwendet worden waren.

Als Konsequenz aus den waffenrechtlichen Änderungen hinsichtlich slowakischer Akustik- und Expansionswaffen konnten europäische Sicherheitsbehörden schließlich einen Anstieg der Produktions- und Verkaufszahlen slowakischer Flobertwaffen feststellen. Nach Angaben von Europol wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 durch die slowakischen Beschussämter insgesamt 15.801 Schusswaffen durch Einsatz eines Futterlaufs in Flobertwaffen umgebaut.

In einigen in Deutschland bekannt gewordenen Fällen wurde festgestellt, dass Flobertwaffen in der Slowakischen Republik unter Angabe von Falschpersonalien erworben wurden. Daher ist zu vermuten, dass eine große Anzahl als rückgeänderte Flobertwaffen ins kriminelle Milieu abfließt. Europol bestätigt dieses Phänomen; europaweite Sicherstellungen belegen dies ebenfalls.

<sup>15</sup> Expansionswaffen sind im Ursprung erlaubnispflichtige Schusswaffen, die mit geringfügigen Änderungen am Lauf nur noch Knallkartuschenmunition verschießen können. In der Slowakischen Republik sind diese Waffen an Personen über 18 Jahren frei verkäuflich. In Deutschland unterliegen sie allerdings weiter der Erlaubnispflicht, da wesentliche Teile der ehemaligen Waffen bei den Änderungen erhalten bleiben.

## Sicherstellung von rückgebauten slowakischen Flobertwaffen

Am 14.02.2020 kam es im Berliner Tempodrom zu einem Streit zwischen mehreren Männern. Infolge eines sich daraus ergebenden Schusswechsels starb ein 42-Jähriger, weitere Personen wurden zum Teil schwer verletzt.

Polizeiliche Anschlussmaßnahmen führten zur Sicherstellung einer scharfen Schusswaffe im Fahrzeug eines Tatbeteiligten. Zudem wurden bei Teilnehmern der wenige Tage nach der Tat stattfindenden Trauerfeier zwei weitere scharfe Schusswaffen beschlagnahmt.

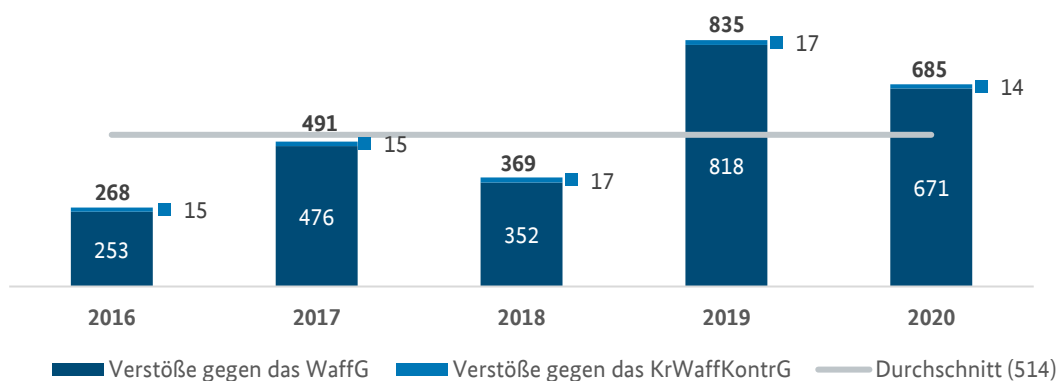
Die Ermittlungen ergaben, dass es sich bei zwei der drei sichergestellten scharfen Schusswaffen um ehemalige Flobertwaffen aus der Slowakischen Republik handelte. Diese konnten mit einem umfangreichen Ermittlungsverfahren der Berliner Polizei in Verbindung gebracht werden, in welchem seit 2017 ca. 800 solcher illegal in Umlauf gebrachten scharfen Schusswaffen festgestellt wurden.

Aufgrund des von Flobertwaffen ausgehenden hohen Gefahrenpotenzial verfolgt die EU-Kommission das Ziel, EU-weit gesetzliche Richtlinien über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen weiter zu harmonisieren. Ein wesentlicher Baustein in diesem Harmonisierungsprozess ist die Richtlinie (EU) 2017/ 853<sup>16</sup> des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 17.05.2017.

### 2.3.4 Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet

Die Verwendung des Tatmittels Internet hat im Bereich der Waffenkriminalität grundsätzlich an Bedeutung gewonnen, wobei die PKS für das Jahr 2020 erstmals seit mehreren Jahren wieder einen Rückgang der Fallzahl ausweist.

#### Entwicklung der Anzahl der registrierten Fälle unter Nutzung des Tatmittels Internet (2016-2020)



<sup>16</sup> Inhalt der Richtlinie war u. a. eine Neukategorisierung bestimmter Feuerwaffen und ein daraus folgendes Verbot dieser bisher erlaubnispflichtigen Waffen. Die Umsetzung der Regelungen erfolgte in Deutschland mit Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes, mit dem umfangreiche Änderungen des WaffG, des Beschussgesetzes (BeschussG) und eine Neufassung des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) einhergingen.

Das Angebot an Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen im Internet – sowohl im Clearnet<sup>17</sup> als auch im Darknet<sup>18</sup> – hat sich weltweit als feste Vertriebsmöglichkeit etabliert. Soziale Netzwerke und Messengerdienste<sup>19</sup>, die ebenfalls für illegale Waffengeschäfte genutzt werden, spielen zunehmend eine Rolle.

Vor allem die technischen Besonderheiten des auf Anonymisierung ausgelegten Darknet sowie der kaum überschaubare Umfang der dortigen Inhalte stellen für die Ermittlungsbehörden eine große Herausforderung dar. Polizeiliche Maßnahmen aus der jüngeren Vergangenheit, die zu sog. “take-downs“ bedeutsamer Marktplätze führten, dürften indes zu einer Verunsicherung der kriminellen Szene im Darknet beigetragen haben.

---

<sup>17</sup> Das sog. Clearnet (auch Visible Web, Surface Web, Open Web u. a.) ist das weitläufig bekannte Internet, welches mit üblichen Browserprogrammen bedienbar und durch bekannte Suchmaschinen einfach zu erschließen ist.

<sup>18</sup> Das Darknet ist dadurch gekennzeichnet, dass die Inhalte ausschließlich durch Nutzung spezieller Software, die der Anonymisierung dient, abrufbar sind.

<sup>19</sup> Messengerdienste sind weit verbreitete Programme für Mobilgeräte, deren Nutzung auch auf Computern möglich ist. Neben den Möglichkeiten der Direktkommunikation (Telefonie) bieten abgeschlossene Chat-Gruppen und eigene Kanäle die Möglichkeit, Medieninhalte und Nachrichten abgeschottet untereinander auszutauschen.



# 3 Gesamtbewertung

Nach einem Anstieg der Gesamtzahl an Verstößen gegen das WaffG und das KrWaffKontrG in den Jahren 2016 bis 2018 war die diesbezügliche Entwicklung zuletzt wieder rückläufig. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei Waffenkriminalität um klassische Kontrollkriminalität handelt, was sich in einer anhaltend hohen Aufklärungsquote widerspiegelt.

Die PKS wies für das Jahr 2020 insgesamt ca. 5,3 Mio. Straftaten aus. Der Anteil der hierunter erfassten Straftaten mit Schusswaffenverwendung ist mit 0,2 % genauso gering wie im Vorjahr. Dies mindert jedoch keineswegs die Bedeutung dieses Kriminalitätsfelds, da bei Straftaten mit Schusswaffendrohung oder Schussabgabe eine große Gefahr für Leib und Leben Tatbeteiligter oder sogar -unbeteiligter besteht.

Inwieweit sich die COVID-19 Pandemie auf die Waffenkriminalität ausgewirkt hat, lässt sich letztlich nicht beurteilen. Eine verstärkte Verlagerung des Handels mit Schusswaffen ins Internet kann auf Basis der Fallzahlen von Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet nicht bestätigt werden. Gleichwohl gilt es hier das mutmaßlich große Dunkelfeld zu berücksichtigen, in dem eine Zunahme solcher Fälle nicht ausgeschlossen werden kann.

Ungeachtet der Fallentwicklung ist die Verwendung des Tatmittels Internet im Bereich der Waffen- und auch der Sprengstoffkriminalität nach wie vor von Bedeutung. Möglichkeiten des illegalen Erwerbs von und Handels mit Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen über Online-Marktplätze, Foren oder auch Messengerdienste stellen eine wesentliche Bezugsquelle für die Täterseite und eine besondere Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden dar. Die Relevanz dieser Phänomene sowie deren Bedrohungspotenziale werden durch die in Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse immer wieder belegt.

Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich, wie bereits in den letzten Jahren, insbesondere mit den Phänomenen des illegalen Zuflusses nicht gesetzeskonform rückgebauter Flobertwaffen und deren missbräuchlicher Verwendung sowie mit dem ungesetzlichen Umbau von erlaubnisfreien Schreckschusswaffen türkischer Herkunft konfrontiert. In Bezug auf den illegalen Rückbau von aus der Slowakischen Republik stammenden Flobertwaffen ist erkennbar, dass sich nach Verschärfung des slowakischen Waffenrechts im Jahr 2015 die kriminelle Szene rasch umorientiert hat und sich die illegalen Aktivitäten insbesondere von der Beschaffung von Akustik- und Expansionswaffen auf die Beschaffung von Flobertwaffen verlagert haben. Dieser Trend hält schon seit mehreren Jahren an.

Zur Eindämmung der illegalen Verbreitung von Schusswaffen hat die EU-Kommission Durchführungsrichtlinien erlassen, deren Umsetzung in nationales Recht letztlich entscheidend für die EU-weite Harmonisierung der Kontrolle des Waffenerwerbs und -besitzes sein wird. Zudem legt die EU-Kommission mit der Aktualisierung des EU-Aktionsplans gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen für die Jahre 2020 bis 2025 ihren Fokus verstärkt auf die Bekämpfung der internationalen Waffenkriminalität.

Auch für die Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie assoziierter Drittstaaten ist die Bekämpfung des international organisierten Waffenhandels Gegenstand strategischer und operativer polizeilicher Schwerpunktsetzungen. Die Einbindung Europol's bleibt hierbei ein ebenso wichtiger Faktor wie die Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden verschiedener Staaten.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Stand**

März 2021

### **Gestaltung**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Bildnachweis**

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de/Lagebilder](http://www.bka.de/Lagebilder)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.  
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes  
(Waffenkriminalität, Bundeslagebild 2020, Seite X).